

Telefon 052 632 73 50
Fax 052 632 78 87
bruno.tissi@ktsh.ch

Schaffhausen, 19. Dezember 2007

Gesuchsteller: Gemeinderat Beggingen, 8228 Beggingen

Gegenstand des Verfahrens: Waldfeststellung auf dem Grundstück GB Beggingen Nr. 144,
Taalmbuck

I.

1. Mit Schreiben vom 29. Juni 2007 stellte der Gemeinderat Beggingen das Gesuch um Waldfeststellung auf einer Teilfläche von GB Beggingen Nr. 144, Taalmbuck. Dem Gesuch beigelegt war ein Situationsplan 1 : 1'000 von Béchaz + Flükiger, Ingenieure Planer Geoinformatiker, 8266 Steckborn vom 16. Mai 2007 mit Eintrag der Waldgrenze im Bereich der Bauzone am 28. Juni 2007.
2. Damit die Waldgrenzen Rechtskraft erlangen, ist die Durchführung eines Waldfeststellungsverfahrens nötig. Die einzelnen Verfahrensschritte richten sich nach den Art. 11 – 14 des kantonalen Waldgesetzes vom 17. Februar 1997 (KWaG). Zuständig für den Entscheid ist das Kantonsforstamt (Art. 3 KWaG i. V. m. § 1 KWaV).

II.

1. Grundlage für das Gesuch um Waldfeststellung bildet der dem Gesuch beigelegte Situationsplan. Das Gesuch um Waldfeststellung wurde im Amtsblatt vom 3. August 2007 ausgeschrieben und mitsamt den Unterlagen vom 3. August bis 2. September 2007 öffentlich aufgelegt. Zudem wurden die betroffenen Grundeigentümer durch die Gemeinde mit Brief schriftlich über die Auflage informiert.

2. Gemäss Art. 12 KWaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse dardut, gegen das Waldfeststellungsgesuch innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Departement Einwendungen erheben oder den Waldfeststellungsentscheid verlangen. Innert der Auflagefrist wurden weder Einwendungen erhoben noch die Zustellung des Waldfeststellungsentscheides verlangt.

III.

1. In diesem Verfahren gilt es, die Waldgrenze im nördlichen Bereich des Grundstückes GB Beggingen Nr. 144 zu klären.
2. In den Richtlinien des Kantonsforstamtes vom 6. April 1998 ist die Waldgrenze definiert. Sie verläuft 2 m ausserhalb der Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Wurzelstöcke. Dabei werden alle Waldbäume, die über 20 Jahre alt sind berücksichtigt.
3. Die Überprüfung durch das Kantonsforstamt zeigte, dass die Waldgrenze gemäss den Richtlinien des Kantonsforstamtes festgelegt worden ist. Unter diesen Umständen steht einer Genehmigung der mit Gesuch vom 29. Juni 2007 beantragten Waldgrenze nichts im Wege. Mangels Einwendungen und Zustellungsbegehren wird der Entscheid sofort rechtskräftig.

IV.

Es wird

v e r f ü g t:

1. Es wird festgestellt, dass die Waldgrenze auf GB Beggingen Nr. 144 gemäss dem Plan 1:1000 von Béchaz + Flükiger, Ingenieure Planer Geoinformatiker, 8266 Steckborn vom 16. Mai 2007 mit Eintrag der Waldgrenze am 28. Juni 2007, verläuft
2. Der Gemeinderat Beggingen wird eingeladen, gestützt auf diese Verfügung die Waldgrenze in den Zonenplan einzutragen und die amtliche Vermessung bzw. Nachführung der Waldgrenze zu veranlassen.

3. Mitteilung an:

- Gemeinderat Beggingen, 8228 Beggingen
- Planungs- und Naturschutzamt

Kantonsforstamt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Tissi', written in a cursive style.

Bruno Tissi

Kantonsforstmeister